

Übersicht zu den Fördermöglichkeiten nach der Verwaltungsvorschrift Investitionen Kinderbetreuung vom 06.10.2017

Hinweise:

Die nachfolgende Zusammenfassung dient lediglich einer Übersicht zu den Fördermöglichkeiten nach der o.g. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020.

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; insbesondere können hier nicht alle Fördervoraussetzungen aufgezählt werden.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn für die beantragten Plätze bzw. Maßnahmen noch keine Förderung aus einem der Investitionsprogramme des Bundes oder eine Förderung nach dem Kinderbetreuungsförderungsgesetz des Landes erfolgte.

Alle nachfolgenden Angaben sind ohne Gewähr

Förderbereich: I. Kinderbetreuung in KINDERTAGES- EINRICHTUNGEN	Investitions- maßnahme	Betrag je Platz für Kinder unter drei Jahren (U3)	Betrag je Platz für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)	Maximal möglicher Zuschuss je Gruppe (für jede Gruppenform)	Max. möglicher Zuschuss an den zuwen- dungsfähigen Ausgaben in %	Voraussetzung	Weitere Bemerkungen und Hinweise
		in EUR	in EUR	in EUR			
Schaffung zusätzlicher Plätze	Neubau	12.000	6.000	120.000	70%	Nur bei Investitionen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 5.000 EUR (Bagatellbetrag)	Mögliche Gruppenformen: Krippengruppe (für Kinder bis zu 3 Jahren) altersgemischte Gruppe (für Kinder bis zum Schuleintritt) Kiga-Gruppen (ab 3 Jahren bis Schuleintritt)
	Umbau	7.000	3.500	70.000	70%	s.o.	s.o.
	Umwandlung	2.000	1.000	20.000	70%	s.o.	s.o.
Erhalt von Plätzen	Erhaltungsmaßnahmen, baulich-technische Maßnahmen bzw. der Bau oder die bauliche Herrichtung neuer Räume („Ersatzbauten“)	3.000	1.500	30.000	50%	Nur bei Investitionen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 20.000 EUR (Bagatellbetrag)	Nur dann, wenn ohne diese Investitionen die bestehenden Plätze bis zum 30.06.2022 wegfallen würden
Ausstattungsinvestitionen für eine Küche	Investitionen für eine Küche und deren Ausstattung	400	200	4.000	70%	Zuschuss nur dann, wenn eine Mittagsverpflegung orientiert an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) angeboten wird	Ein Zuschuss ist nur im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Plätze möglich

Förderbereich: II. Inklusion von Kindern in KINDERTAGES EINRICHTUNGEN	Schaffung eines Differenzierungs- oder Rückzugsraums durch	Förderbetrag in EUR	Förderbetrag in EUR	Max. möglicher Zuschuss an den zuwen- dungsfähigen Ausgaben in %	Voraussetzung	Weitere Bemerkungen und Hinweise
		Bei einer Raumgröße von 25 m ²	Bei einer Raumgröße von 15 m ²			
	Neubau	18.000	11.000	70%	Nur bei Investitionen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 2.000 EUR (Bagatellbetrag)	Ein Zuschuss ist nur im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Plätze möglich
	Umbau	10.000	6.000	70%	s.o.	
	Umwandlung	2.000	1.500	70%	s.o.	

Übersicht zu den Fördermöglichkeiten nach der Verwaltungsvorschrift Investitionen Kinderbetreuung vom 06.10.2017

Förderbereich: III. Kinderbetreuung in der KINDERTAGESPFLEGE IN ANDEREN GEEIGNETEN RÄUMEN	Investitions- maßnahme	Betrag in EUR je Platz für Kinder unter drei Jahren (U3)	Betrag in EUR je Platz für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)	Max. möglicher Zuschuss an den zuwen- dungsfähigen Ausgaben in %	Voraussetzung	Weitere Bemerkungen und Hinweise
Schaffung zusätzlicher Plätze	Ausstattungs- investitionen	2.000	2.000	70%	Nur bei Investitionen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 5.000 EUR (Bagatellbetrag)	Es können bis zu 7 bzw. maximal bis zu 9 Plätzen gefördert werden
Erhalt von Plätzen	Ausstattungs- investitionen	500	500	90%	Nur dann, wenn ohne diese Ausstattungsinvestitionen die bestehenden Plätze innerhalb von sechs Monaten wegfallen würden	Es können bis zu 7 bzw. maximal bis zu 9 Plätzen gefördert werden
Ausstattungsinvestitionen für eine Küche	Investitionen für eine Küche und deren Ausstattung	400	400	70%	Zuschuss nur dann, wenn eine Mittagsverpflegung orientiert an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung angeboten wird	Ein Zuschuss ist nur im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Plätze möglich

Förderbereich: IV. Kinderbetreuung im Haushalt der TAGESMUTTER bzw. TAGESPFLEGEPERSON	Investitions- maßnahme	Betrag in EUR je Platz für Kinder unter drei Jahren (U3)	Betrag in EUR je Platz für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)	Maximal möglicher Zuschuss an den zuwendungs- fähigen Ausgaben in %	Voraussetzung	Weitere Bemerkungen und Hinweise
Schaffung Zusätzlicher Plätze	Ausstattungs- investitionen	1. Platz 800 EUR 2. Platz 800 EUR jeder weitere Platz 500 EUR	1. Platz 800 EUR 2. Platz 800 EUR jeder weitere Platz 500 EUR	90%		Es können maximal bis zu 5 Plätze gefördert werden
Erhalt von Plätzen	Ausstattungs- investitionen	500	500	90%	Nur dann, wenn ohne diese Ausstattungsinvestitionen die bestehenden Plätze innerhalb von sechs Monaten wegfallen würden	Es können maximal bis zu 5 Plätze gefördert werden